

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00300 vom 10. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00300

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00300 du 10 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00300 del 10 aprile 2025

Regeste

Führerausweisentzug | Wiedererteilung des Führerausweises. Motorfahrzeugführende müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Insbesondere dürfen keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, die Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen und die situationsgerechte Verhaltenssteuerung sowie keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven, keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik, keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen, und keine erhebliche Intelligenzminderung vorliegen (E. 3.1). Der auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (E. 3.2). Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht, ihre (wiedererlangte) Fahreignung nachzuweisen (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin führt nicht aus, inwiefern das verkehrsmedizinische Aktengutachten des bzm mangelhaft sein sollte. Vielmehr beruft sie sich darauf, der Bericht von Dr. med. B vom 8. Januar 2024 habe die Fahrtauglichkeit und Eignung der sicheren Fortbewegung bestätigt. Der Arzt hat jedoch entgegen der Beschwerdeführerin bloss vordergründig keine psychische Erkrankung gesehen, welche die Fahreignung relevant einschränkt. Er hielt jedoch auch ausdrücklich fest, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, eine möglicherweise vorliegende psychische Erkrankung auszuschliessen. Demgemäss ist der Schluss des Gutachtens des bzm nicht zu beanstanden, dass das Vorliegen einer unbehandelten relevanten psychischen Erkrankung zum aktuellen Zeitpunkt nicht widerlegt werden könne, weshalb auch die Fahreignung der Beschwerdeführerin nicht bejaht werden könne. Das Gutachten des bzm setzt sich ausführlich mit dem Bericht von Dr. med. B vom 8. Januar 2024 auseinander und legt nachvollziehbar dar, weshalb die Fahreignung nicht bejaht werden kann. Es sind keine Gründe ersichtlich, vom schlüssigen, vollständigen und widerspruchsfreien Gutachten des bzm abzuweichen. Damit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, ihre (wiedererlangte) Fahreignung nachzuweisen, und die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.